

Lebenswillensstützung statt Suizidassistenz

Ethische Aspekte zur aktuellen Debatte um den assistierten Suizid

Lebenswillensstützung statt Suizidassistenz

(1) Situatives:

Stand der Dinge um Suizidprävention und Suizidassistenz

(2) Aktuelles:

Zwei Urteile und ein Interview

(3) Klärungsbedürftiges:

Bedeutung der Freiverantwortlichkeit

(4) Eigentliches:

Suizidprävention als Lebenswillensunterstützung

(5) Persönliches:

Trauer statt Heroisierung

(1) Situatives: Stand der Dinge um Suizidprävention und Suizidassistenz

→ Anlass: BVerfG-Urteil 26.2.2020

„Nichtigkeit des Gesetzes des Verbotes geschäftsmäßiger Förderung der Selbsttötung“ (§ 217 StGB)

→ zentrale Begründung

- **Recht auf Selbsttötung**
 - Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (in Verbindung mit **Menschenwürdeprinzip**)
 - unabhängig von Motiv- und Lebenslage über ganze Lebensspanne (keine Reichweitenbegrenzung, keine Rechtfertigungspflicht)
- umfasst auch **Recht auf Nutzung einer freiwillig angebotenen Assistenz**
 - zwar: kein Verschaffungsanspruch auf Assistenz
 - aber: Abwehrrecht gegenüber Unterbindung eines Angebotes Dritter

(1) Situatives: Stand der Dinge um Suizidprävention und Suizidassistenz

→ Erhebliche Folgeprobleme des BVerfG-Urteils

- **Voraussetzung:**
ernsthafte und freiverantwortliche Entscheidung
(und eigenhändige Ausführung)
⇒ Was heißt hier *freiverantwortlich* – im Kontext von Suizidalität
- **Keine Reichweitenbegrenzung (auf Lebenslage oder Lebensalter)**
⇒ Assistenzanspruch auch für freiverantwortliche 16-Jährige?
- **Gefahren**
 - Gefahr des vorzeitigen/rechtzeitigen Suizids bei
 - drohendem Verlust von Eigenhändigkeit
 - Drohendem Verlust von Freiverantwortlichkeit
 - **Gefahr einer faktischen Aufhebung der Grenze zum „Töten auf Verlangen“ (§ 216 StGB)**
(vgl. BGH-Beschluss v. 28.6.2022, 6 StR 68/21)
- **Möglichkeit eines legislativen Schutzkonzeptes**
⇒ Auch Notwendigkeit?

(1) Vorbemerkungen: Anlass und Aktualität der aufbrechenden Fragestellung

**Klärung von
Grundsatzfragen durch
den Deutschen Ethikrat
(im Vorfeld einer
möglichen gesetzlichen
Regelung durch den
Deutschen Bundestag)**



Lebenswillensstützung statt Suizidassistenz

(1) Situatives:

Stand der Dinge um Suizidprävention und Suizidassistenz

(2) Aktuelles:

Zwei Urteile und ein Interview

(3) Klärungsbedürftiges:

Bedeutung der Freiverantwortlichkeit

(4) Eigentliches:

Suizidprävention als Lebenswillensunterstützung

(5) Persönliches:

Trauer statt Heroisierung

(2) Aktuelles: Zwei Urteile und ein Interview

→ Aktualität und Brisanz: Urteil LG Essen (2.2.2024)

Der angeklagte Arzt habe, so die Kammer in der mündlichen Urteilsbegründung, „in der Hauptverhandlung selbst bestätigt, dass ihm bewusst gewesen sei, dass das Denken und die Suizidentscheidung des Geschädigten durch eine aktuelle krankheitswertige Störung beeinträchtigt und auch krankheitswertig richtungsbestimmend beeinflusst gewesen seien. Soweit der Angeklagte dennoch (...) zu dem Ergebnis der ‚Freiverantwortlichkeit‘ gekommen sei, beruhe dies nicht auf einem Irrtum, sondern auf einer von ihm selbst entwickelten falschen Definition des Begriffs der Freiverantwortlichkeit. Der Angeklagte habe dies gewusst und jedenfalls mit der Möglichkeit gerechnet, rechtswidrig zu handeln und dies billigend in Kauf genommen, um die von ihm als ethisch geboten erachtete Hilfestellung gewähren zu können.“ (PM LG Essen)

→ Aktualität und Brisanz Urteil LG Berlin (8.4.2024)

- Erstes Mal „trotz ihrer psychischen Erkrankung möglicherweise noch in der Lage gewesen sei, das Für und Wider ihrer Suizidentscheidung hinreichend realitätsgerecht abzuwägen“, so dass „sie (...) also im medizinischen Sinne noch freiverantwortlich gehandelt“ habe. Deshalb wurde der Angeklagte in diesem Punkt freigesprochen.
- Beim zweiten Mal hingegen könne von einer Freiverantwortlichkeit ganz offensichtlich nicht ausgegangen werden. Noch am Tage ihrer Entlassung aus einer fachpsychiatrischen Klinik habe der Angeklagte ihr erneut Suizidhilfe – nun „erfolgreich“ – geleistet, obwohl er aus der intensiven Kommunikation mit ihr wissen konnte und musste, dass ihr Suizidwunsch extrem volatil war, sie zwischen Lebenswunsch und Todeswunsch hin- und hergerissen war und ihre Meinung also ständig wechselte. Damit war „ihr Entschluss nicht – wie von der Rechtsprechung für ein freiverantwortliches Handeln vorausgesetzt – von einer gewissen Dauerhaftigkeit und inneren Festigkeit getragen“. (PM LG Berlin I)

(2) Aktuelles: Zwei Urteile und ein Interview

→ Belgien, *Luc van Gorp*:

„Vorsitzender der christlichen Krankenkassen schlägt Liberalisierung der Euthanasie vor“ ((BRF 8.4.24))

- Überlastung des Gesundheits- und Sozialsystems durch Vergreisung der Gesellschaft
 - ⇒ Drohende gravierende Fehlallokation knapper Mittel
- Drei Gruppen von Alten
 1. Alte mit guter Lebensqualität ohne medizinischem Unterstützungsbedarf
 2. Alte mit guter Lebensqualität dank medizinischer Unterstützung
 3. Alte mit geringer Lebensqualität trotz erheblicher medizinisch-pflegerischer Unterstützung
 - ⇒ Ad 3) Ermöglichung von Euthanasie, auch wenn kein unerträgliches Leiden vorhanden.
 - ⇒ Gesetzesänderung in Belgien dringend geboten
 - ⇒ **In Deutschland mit BVerfG-Urteil längst erlaubt!**

Lebenswillensstützung statt Suizidassistenz

(1) Situatives:

Stand der Dinge um Suizidprävention und Suizidassistenz

(2) Aktuelles:

Zwei Urteile und ein Interview

(3) Klärungsbedürftiges:

Würde und Freiverantwortlichkeit

(4) Eigentliches:

Suizidprävention als Lebenswillensunterstützung

(5) Persönliches:

Trauer statt Heroisierung

(3) Klärungsbedürftiges: Würde und Freiverantwortlichkeit

→ „Würde“ des Menschen (in kantianischer Tradition)

⇒ Selbstzwecklichkeit

- „Um-seiner-selbst-willen-Dasein“
- Instrumentalisierungsverbot für ausschließlich fremde Zwecksetzungen (Verbot von Total-Objektivierung)

⇒ Selbstbestimmung

- Sich selbst (und nicht von anderer her) die Bestimmung seines Lebens geben (nicht gegeben zu bekommen)
- Eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens

⇒ Zugehörigkeit

- „Gewollt-sein“ im Modus von Achtung und Anerkennung
- „enhanced sense of belonging“ (UN-BRK)
- Zuspielen von Gelegenheiten der Bedeutsamkeit und Resonanz

→ **Selbstbestimmung**

- Zwischen widerstrebender Zustimmung und Freiverantwortlichkeit
- relational
 - ≈ eingebettet in situative Lebenslagen (Fallkonstellationen usw.)
 - ≈ eingebunden in soziale Lebenskontexte (Beziehungen usw.)
- potentiell *prekär*
 - ≈ „unbestimmter Grenz- oder Graubereich“, in denen persönliche Entscheidungen „in fremdgetriebene Selbstbestimmungen umzukippen drohen“ (DER, StN Suizid, 110)
 - ≈ materiell bloßer Widerhall externer Einflussfaktoren

⇒ **hier: Ansatzpunkt eines legislativen Schutzkonzeptes**

→ Freiverantwortliche Entscheidung

- grundsätzlich: Wissen, Wollen, Wählenkönnen
 - ⇒ hinreichende Selbstbestimmungsfähigkeit
 - ⇒ hinreichend überlegte und ernsthafte Entscheidung
 - ⇒ hinreichend eigenständige Entscheidung
 - ⇒ „**über die wesentlichen Sachverhalte informierte, wohl bedachte, von der Richtigkeit innerlich überzeugte** (nicht überredet oder getrieben) sowie **aus realistischen Handlungsalternativen auswählende Entscheidung**“
- **Beachte:**
 - abhängig von der Eingriffstiefe in die Lebensgestaltung
 - Freiverantwortlichkeit auch in Notlagen und bei (chronisch) psychischen Erkrankungen nicht von vorneherein ausgeschlossen!

(1) Situatives:

Stand der Dinge um Suizidprävention und Suizidassistenz

(2) Aktuelles:

Zwei Urteile und ein Interview

(3) Klärungsbedürftiges:

Würde und Freiverantwortlichkeit

(4) Eigentliches:

Suizidprävention als Lebenswillensunterstützung

(5) Persönliches:

Trauer statt Heroisierung

(4) Eigentliches: Suizidprävention als Lebenswillensunterstützung

→ **vorab:**

**Für das Ernstnehmen von Todeswünschen
(zu jedem Zeitpunkt und in jeder Lebenslage!)**

- ≈ Wunsch, tot zu sein, weil man unter den obwaltenden Umständen *so nicht länger leben kann/will*
- ≈ durchaus gepaart mit Lebenswille!
 - ⇒ Keine Erkennen von Gestaltungsmöglichkeiten
 - ⇒ Suizid als Akt letzter Freiheit, sich der subjektiv empfundenen Unerträglichkeit der Lebenssituation zu entziehen
- Ernstnehmen in ihrer Dynamik
- Ernstnehmen in ihrer Dramatik
- **Beachte:**
Tabuisierung, versteckte Schuldvorwürfe, Bagatellisierung sind Teil, nicht Lösung des Problems!

(4) Eigentliches: Suizidprävention als Lebenswillensunterstützung

→ **Vorab:**

Für den unbedingten Respekt vor dem Letztentscheid des Betroffenen

- Bestimmung meiner Selbst („Selbstbestimmung“) ist Ausfluss der Würde („Selbstzwecklichkeit“) jedes Menschen
- ⇒ (Kategorische) Imperative
 - „Wir müssen, können und dürfen nicht das Leben der anderen leben wollen.“
 - Sondern:
 - „Wir können und sollen das Leben der anderen lebbar halten.“
 - „Wir sollen freiverantwortliche Entscheidungen ermöglichen.“

(4) Eigentliches: Suizidprävention als Lebenswillensunterstützung

→ Für eine umfassende Suizidprävention

- „Respekt vor der freiverantwortlichen Suizidentscheidung dispensiert niemanden – gerade auch nicht die staatliche Gemeinschaft – alles daran zusetzen, dass Situationen vermieden werden, in denen Menschen sich genötigt fühlen könnten, sich selbst (unter Zuhilfenahme von Assistenz Dritter) das Leben meinen nehmen zu müssen.“
- ⇒ **Suizidprävention:**
keine Reduktion von Todeszahlen,
sondern Stärkung von Lebensbindungen und Lebenswillen
- ⇒ Offenhalten von ‚Sichtachsen auf das Leben‘
 - in Taten und Worten
 - medizinisch-pflegerische Palliation
 - psychosoziale und spirituell-seelsorgerische Begleitung und Beziehungsgestaltung

(4) Eigentliches: Suizidprävention als Lebenswillensunterstützung

⇒ Dimensionen der Suizidprävention

DER StN „Suizid – Verantwortung, Prävention, Freiverantwortlichkeit“ (22.9.2022)

- **Allgemein („universell“)**
 - adressiert die Gesamtbevölkerung,
 - Ziel: Entgegenwirken des Aufkommens eines suizidalen Verlangens entgegenzuwirken.
 - einschließlich makropolitische Suizidrisiken (Altersarmut, Vereinsamung, existenzbedrohliche Großereignisse usw.)
- **Selektive Suizidprävention**
 - Adressiert bestimmte Zielgruppen (Suchterkrankte, Trauernde, schwer Erkrankte, Menschen in passageren Lebenslagen usw.)
 - Typische Lebensorte: soziale Teilhabe/Erfahrung von Zugehörigkeit;
- **Indizierte Suizidprävention**
 - Unmittelbares Suizidrisiko bei einzelnen Personen
 - Ggf. Einbindung von An- und Zugehörigen

(4) Eigentliches: Suizidprävention als Lebenswillensunterstützung

⇒ Vernetzte Verantwortlichkeiten bei Suizidprävention

DER StN „Suizid – Verantwortung, Prävention, Freiverantwortlichkeit“ (22.9.2022)

- **Mikroebene**
 - Suizidwillige: sich-öffnen , sprachfähig werden, sich beraten
 - An- und Zugehörige: hörfähig werden, Erkunden und Erwägen
 - Professionelle: umfassende Suizidprävention und Begleitung in suizidalen Lebenskrisen
- **Mesoebene (Einrichtungen als Lebensorte suizidaler Personen)**
 - Konsequente Orientierung an Suizidprävention
 - Im Letzten: Gewährleistung zur Umsetzung einer freiverantwortlichen Lebensentscheidung
- **Makroebene (staatliche und gesellschaftliche Institutionen)**
 - Suizidprävention auf allen Ebenen
 - Einschließlich makropolitische Suizidrisiken (Altersarmut, Vereinsamung, existenzbedrohliche Großereignisse usw.)

Lebenswillensstützung statt Suizidassistenz

(1) Situatives:

Stand der Dinge um Suizidprävention und Suizidassistenz

(2) Aktuelles:

Zwei Urteile und ein Interview

(3) Klärungsbedürftiges:

Würde und Freiverantwortlichkeit

(4) Eigentliches:

Suizidprävention als Lebenswillensunterstützung

(5) Persönliches:

Trauer statt Heroisierung

→ **keine Heroisierung suizidaler Freiheitsentscheidungen:
die bleibende Tragik suizidaler Ereignisse:**

„Es steht nicht gut um den Suizidär, stand nicht zum besten für den Suizidanten. Wir sollten ihnen Respekt vor ihrem Tun und Lassen, sollten ihnen Anteilnahme nicht versagen, zumalen ja wir selbst keine glänzende Figur machen. (...) So wollen wir gedämpft und in ordentlicher Haltung, gesenkten Kopfes den beklagen, der uns in Freiheit verließ.“

(J. Amery, Hand an sich legen = Werke III, 343)

→ **diakonieethischer Imperativ:
Dableiben, gegebenenfalls Handhalten**

„Rückkehr in die ‚Diakonie‘ habe ich gesagt. (...) Damit meine ich das Nachgehen und Nachwandern auch in die äußersten Verlorenheiten und Verstiegenheiten des Menschen, um bei ihm zu sein genau und gerade dann, wenn ihn Verlorenheiten und Verstiegenheit umgeben.“

(Alfred Delp SJ, Das Schicksal der Kirchen)